

Ihre Steuerkanzlei informiert.



SCHAUFENSTER STEUERN 06/2023

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

aufgrund der Regelungen der sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten werden Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, fiktiv zu den Herstellungskosten gerechnet, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Gebäude Anschaffungskosten übersteigen.

Mit Urteil vom 12.11.2021 (Az: 4 K 1941/20) hat das FG Münster entschieden, dass auch Mieterabfindungen, die aufgrund einer bevorstehenden Renovierung für die Entmietung des Objektes gezahlt werden, in den Bereich der anschaffungsnahen Herstellungskosten fallen. Erfreulicherweise hat der BFH mit Urteil vom 20.9.2022 (Az: IX R 29/21) diese Auffassung verworfen.

Der schlichte Grund: Weder steht es so im Gesetz, noch kann dieses so ausgelegt werden. Klar und deutlich sagen daher die obersten Finanzrichter der Republik, dass die anschaffungsnahen Herstellungskosten auf bauliche Maßnahmen an dem Gebäude beschränkt sind. Lediglich Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen fallen daher unter die Regelung.

Dies bedeutet auch: Eine Abfindung, die der Steuerpflichtige für die vorzeitige Kündigung eines Mietvertrags und die Räumung der Wohnung an den Mieter zahlt, um das Gebäude umfangreich renovieren zu können, mag zwar in einem gewissen Zusammenhang mit anschaffungsnahen Herstellungskosten stehen, gehört jedoch nicht zu den Aufwendungen, die in die 15 % Grenze fallen.

Eigentlich hätte der Fiskus dies auch aus dem Gesetz herauslesen können. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre!

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bürokratieabbau

Vorschläge des Steuerberaterverbandes

Besteuerung

Steuerklassen III und V vor dem Aus?

Thilo Diesener Steuerberater

Sudweyher Straße 5 , 28857 Syke-Barrien

Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629

www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bürokratieabbau: Vorschläge des Steuerberaterverbandes
- Besteuerung: Steuerklassen III und V vor dem Aus?
- Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen wird neu geregelt
- Flutkatastrophe: Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung geltend machen

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.06.2023.

Bürokratieabbau: Vorschläge des Steuerberaterverbandes

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat die Ergebnisse seiner Umfrage unter Verbänden zum Bürokratieabbau veröffentlicht. In dem Bericht sind die Einzelvorschläge kategorisiert und priorisiert dargestellt. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hatte an der Umfrage teilgenommen. Nach dem Bericht des BMJ seien sechs seiner Vorschläge für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen geeignet, so der Verband. Dies ergebe sich aus den jetzt bekannt gegebenen Auswertungen des Statistischen Bundesamts.

Um zu identifizieren, welche Vorschläge das größte Entlastungspotenzial aufweisen, habe dieses 442 Vorschläge von 57 Verbänden aufbereitet, fünf Kategorien zugeordnet und priorisiert. Sechs DStV-Themen seien der Kategorie 1 "Potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz" zugewiesen worden.

Die Vorschläge in dieser Kategorie zeichneten sich dadurch aus, dass ein klarer Bezug zu einer bestehenden Rechtsnorm und ein konkreter Lösungsansatz durch Rechtsetzung erkennbar sind.

Laut DStV handelt es sich bei den sechs Vorschlägen (jeweils mit Angabe der Priorisierung)

- um die Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen und die Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer (Rang 3),
- um die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen (Rang 27),
- um die Vereinfachung der Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (Rang 42),
- um Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren (Rang 43),
- um die Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer (Rang 46) sowie
- um den Verzicht auf die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen (Rang 89).

Besonders erfreulich sei die Einstufung des DStV-Vorschlags zur Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen auf 1.000.000 Euro Jahresumsatz beziehungsweise 100.000 Euro Jahresgewinn bei gleichzeitiger Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer auf 1.000.000 Euro Jahresumsatz. Diesem habe das Statistische Bundesamt mit der Erfassung unter "Rang 3" in Kategorie 1 eine besonders hohe Priorität zugewiesen. Bereits seit Jahren setze sich der DStV für die Anhebung dieser Grenzen ein, um Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Es bleibe abzuwarten, ob eine Umsetzung nun in greifbare Nähe rückt. Die DStV-Forderung zur Umsatzsteuer finde sich auch in aktuellen steuerpolitischen Forderungen wieder, fährt der Verband fort: Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU habe jüngst in einem Antrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Bürokratieabbau (BT-Drs. 20/6408) eine deutliche Anhebung der Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 1.500.000 Euro angeregt. Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 20.04.2023



Besteuerung: Steuerklassen III und V vor dem Aus?

Die Bundesregierung plant eine Weiterentwicklung der Familienbesteuerung. Im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerbürgern und der Finanzverwaltung solle die Kombination der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren (vgl. § 39f Einkommensteuergesetz – EStG) der Steuerklasse IV überführt werden, so der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt. Dem Vernehmen nach arbeite das Bundesfinanzministerium bereits an der Umsetzung dieses Vorschlags. Allerdings ändere sich die endgültige Einkommensteuerlast der Ehegatten durch die Wahl der Lohnsteuerklassen nicht, so der Steuerberaterverband. Denn der monatliche Lohnsteuerabzug habe Vorauszahlungscharakter auf die vom Finanzamt festzusetzende Einkommensteuer. Dies gelte selbstverständlich nur dann, wenn eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird. Denn die Versteuerung von Arbeitslohn nach Steuerklasse V bewirke eine Pflichtveranlagung nach § 46 Absatz 2 Nr. 3a EStG.

Die verpflichtende gesetzliche Normierung der Lohnsteuerklasse IV mit Faktor werde politisch als Einstieg gesehen, das bestehende, steuerlich vorteilhafte "Splitting für Ehegatten und Lebenspartner" abzuschaffen. Es sei zu vermuten, so der Steuerberaterverband, dass es (erheblichen) Widerstand gegen die Abschaffung des Ehegattensplittings "durch die Hintertüre" geben wird. So setze sich beispielsweise Bayern für die Beibehaltung der Steuerklassen III/V ein. Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 08.05.2023

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen wird neu geregelt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert über ein Gesetz, das eine Neuregelung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vorsieht. Künftig solle auf eine abschließende Aufzählung der befugten Personen und Vereinigungen verzichtet werden. Stattdessen solle die Befugnis neu geordnet und um eine (generalklauselartig formulierte) Regelung zur Hilfeleistung in Steuersachen, die als Nebenleistung zu einer nichtsteuerberatenden Haupttätigkeit erbracht wird, ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang soll laut BMF auch die Befugnis von Lohnsteuerhilfvereinen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aus dem bisherigen Regelungssystem herausgenommen und gesondert geregelt werden. Zugleich sollen Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfverbände, Spediteure und sonstige Zollvertreter unter niedrighschwelligem Voraussetzungen (weiterhin) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen dürfen. Außerdem sei vorgesehen, die Vorschrift über die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen weitestgehend an die Regelung des § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes anzugleichen, die für die unentgeltliche Rechtsdienstleistung auf allen anderen Rechtsgebieten gilt. Damit solle ein kohärentes Regelungsgefüge entstehen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 12.05.2023

Flutkatastrophe: Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung geltend machen

Betroffene der Flutkatastrophe vom Juli 2021 können im Rahmen der Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung Kosten, die ihnen für die Wiederbeschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen wie Hausrat und Kleidung entstanden sind, sowie Kosten für die Beseitigung von Schäden am selbstgenutzten Wohnungsbeziehungsweise Hauseigentum steuerlich geltend machen. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz hin. Angaben zu den wiederbeschafften Gegenständen und deren Kosten müssten als "außergewöhnliche Belastungen" erfolgen. Hierbei seien erhaltene Erstattungen (zum Beispiel von Versicherungen) gegenzurechnen.

Wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, habe für die Abgabe der Steuererklärung vier Jahre Zeit. Dies seien in der Regel Personen, die neben Arbeitslohn (in den Lohnsteuerklassen I oder IV) keine weiteren Einkünfte hatten und auch keine Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Kurzarbeiter- oder Elterngeld) erhalten haben.

Sofern in diesen Fällen noch keine Steuererklärung für das Jahr 2021 abgegeben wurde und hier bereits Ersatz für von der Flut zerstörter Hausrat und Kleidung beschafft werden musste, könne die Erklärung für das Jahr 2021 noch eingereicht werden. Wurde der Ersatz im Jahr 2022 beschafft, so erfolge die Angabe in der Erklärung für das Jahr 2022.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 28.04.2023